

Abschreibung der Lieferungen auf dem Globalwarenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Nach Entnahme der Frachtbriefabschriften ist der Originalfrachtbrief von der Kontrollstelle abzustempeln.

C. Straßentransporte

§11

(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

a) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),
Potsdam (Brücke der Einheit),
Staaken-Dallgow,
Hohenneuendorf,
Heinersdorf;

b) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Schildow,	Dahlwitz,
Schönerlinde,	Rahnsdorf,
Zepernick,	Schmöckwitz,
Lindenberg,	Waltersdorf.
Ahrensfelde,	